

**Richtlinie des Vorstandes u.di e.V. über die Einrichtung des
u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer
(§§ 2 Abs. 5, 12 u.di Satzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Versorgungswerks.....	3
§ 2 Auftrag des Versorgungswerks.....	3
§ 3 Organisation des Versorgungswerks.....	4
§ 4 Korrespondierende Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Vertragspartner.....	5
§ 6 Beschluss, Inkrafttreten	5
Hinweis:.....	5

§ 1 Zweck des Versorgungswerks

Das u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V. hat das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer als Branchenlösung eingerichtet und setzt damit in diesem Bereich seinen Vereinszweck um: Es fördert betriebliche Sozialpolitik bei Trägern von Privatschulen und deren Beschäftigten.

§ 2 Auftrag des u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer

(1) Das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer fördert die Alterssicherung und sonstige Vorsorge im sozialen Bereich. Dazu gehören vor allem:

1. Stellungnahmen zu sozialpolitischen Fachfragen sowie Veröffentlichungen und Fachgesprächen zu aktuellen Entwicklungen,
2. die Teilnahme von Sachverständigen an Fachtagungen,
3. Lösungen zur Alterssicherung und sonstigen Vorsorge,
4. deren praktische Umsetzung in Konzepte und Regelwerke – unter Einsatz des bewährten u.di – Musterversorgungswerks.

(2) In diesen Fragen arbeitet das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer mit Trägern von Privatschulen, ihren Verbänden und den Gewerkschaften zusammen.

§ 3 Organisation des u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer nimmt im Bereich der Privatschulen die Aufgaben von u.di e.V. wahr. Grundlagen sind die §§ 2 und 12 der u.di Satzung.
- (2) Im Rahmen der Satzung und Organbeschlüsse von u.di e.V. kümmert sich das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer eigenständig um die inhaltlich-fachlichen Belange der Alterssicherung und sonstigen Vorsorge für die Beschäftigten.
 1. Diese Aufgaben und die Verwaltung des Versorgungswerks werden vom Fachvorstand wahrgenommen.
 2. Das Präsidium von u.di e. V. legt im Auftrag des Vorstandes die Größe des Fachvorstands fest und beruft seine Mitglieder.
 3. Der Fachvorstand wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
 4. Auf Vorschlag des Fachvorstands richtet das Präsidium von u.di e. V. im Auftrag des Vorstandes einen Fachbeirat ein. Der Fachbeirat berät und unterstützt den Fachvorstand in inhaltlich-fachlichen Fragen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Fachvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium ernannt.
- (3) Das Versorgungswerk führt den Schriftzug u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer

§ 4 Korrespondierende Mitgliedschaft

- (1) Zur Teilnahme am u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer begründen die sozialen Einrichtungen und Betriebe eine Korrespondierende Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 u.di Satzung) bei u.di e.V. (Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer). Damit

bekunden die Mitglieder ihre Verbundenheit mit dem u.di e.V. Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer, ohne an der Vereinstätigkeit mitzuwirken. Sie müssen weder Beiträge zahlen noch sonstige Leistungen erbringen, haben aber auch kein aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Die Korrespondierende Mitgliedschaft ist zu beantragen beim Präsidium von u.di e. V. Im Auftrag des Vorstandes entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen über die Aufnahmeanträge. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.

§ 5 Vertragspartner

Verträge mit Dritten werden vom Präsidium von u.di e.V. für das u.di Versorgungswerk Lehrerinnen und Lehrer abgeschlossen.

§ 6 Beschluss, Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Vorstand des u.di e. V. festgelegt.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis

Unter der verwendeten männlichen Formulierungsform ist immer auch die weibliche Form zu verstehen. Auf Doppelnennungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.